

Einzelabwägung

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117
„Hallenbad am Scherbsgraben“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

EXTERN

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 12.03.2025 und mit Frist bis zum 14.04.2025 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

Nr.	Behörde	Schreiben vom
3	Staatliches Bauamt Nürnberg	19.03.2025
7	N-ERGIE Netz GmbH	25.03.2025
10	Deutsche Bahn AG	25.03.2025
15	Vodafone Deutschland GmbH	01.04.2025
16	PLEdoc GmbH	18.03.2025
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.03.2025
21	Landratsamt Fürth	27.03.2025
22	Handwerkskammer für Mittelfranken	11.04.2025
23	IHK Mittelfranken	03.04.2025
24	Polizeiinspektion Fürth	27.03.2025
28	Stadt Nürnberg	28.03.2025
29	Stadt Erlangen	10.04.2025
30	Stadt Zirndorf	10.04.2025
31	Stadt Schwabach	14.04.2025

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

Nr.	Behörde
4	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
9	Staatl. Gesundheitsamt Fürth
13	Telefonica Germany
14	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
19	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
25	Stadtverband für Kleingärtner Fürth mit Umgebung e. V.
26	Pfleger für städt. nicht landw. Grundstücke
32	Marktgemeinde Cadolzburg
33	Stadt Oberasbach
34	Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
36	Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth (StEF)
39	Landesbund für Vogelschutz
40	Fischereiverband Mittelfranken e. V.
41	Fischerei Verein Fürth e. V.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungsvorschlägen (mittlere Tabellenspalte) und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
1	Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stadt Fürth soll für den Neubau eines Hallenbades am Scherbsgraben südwestlich des bestehenden Thermalbades „Fürthermare“ der Bebauungsplan Nr. 117 „Hallenbad am Scherbsgraben“ aufgestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung soll nach § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Hallenbad“ festgesetzt werden. Der Planbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Sondergebiet dargestellt. Ein kleiner Teilbereich des Plangebietes überschneidet sich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XVII „Thermalbad Fürth“, welcher durch den Bebauungsplan Nr. 117 „Hallenbad am Scherbsgraben“ ersetzt werden soll. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,4 ha.</p> <p>Hinsichtlich einer Überplanung der im Geltungsbereich befindlichen kartierten Biotopflächen und bezüglich Aspekten des Hochwasserschutzes wird eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen angeregt.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Hinweises werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die entsprechenden wasserwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 - extern) sowie des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 - extern) sind Bestandteil der Abwägungstabelle. Beide haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
1	Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	<p>Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr.117 „Hallenbad am Scherbsgraben“ entwickelt sich innerhalb der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Thermalbad und erstreckt sich etwas darüber hinaus auf die angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freibad. Die Planung sieht die Weiterentwicklung der Bäderanlage Fürhtermare vor, sie betrifft kein Sanierungsgebiet und steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Städtebauförderung.</p> <p>Die mit der Planung einhergehende Anpassung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Thermalbad auf die Grünfläche mit Zweckbestimmung Freibad kann als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt gesehen werden. Bei Übergreifen des Bebauungsplanes in Randflächen kann dies als geordnete städtebauliche Entwicklung anerkannt werden, sofern es den Grundzügen des Flächennutzungsplanes entspricht und nicht in gebietscharakterveränderndem Maße erfolgt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Einschätzung der Regierung zur Entwickelbarkeit des Bebauungsplans aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Fürth wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	<p>Zu o.g. Vorhaben der Stadt Fürth wurde festgestellt: Der Planbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Sondergebiet dargestellt. In der vorliegenden Begründung wurden die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Hochwassergefahrenflächen HQ 100 und HQ extrem (s. u.a. Kap. 5.2) sowie das von der Planung betroffene Biotop „Grünanlage um das Sommerbad“ (s. u.a. Kap. 5.5) benannt und behandelt. Diesbezüglich wird auf eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Stellen verwiesen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die entsprechenden wasserwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 – extern) sowie des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 - extern) sind Bestandteil der Abwägungstabelle. Beide haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	Rein vorsorglich wird auf den östlich des Plangebiets verlaufenden regionalen Grünzug (vgl. RP(7) 7.1.3.2 (Z)) hingewiesen. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.		

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
5	Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 11.04.2025		
	<p>Grundwasser- und Bodenschutz/ Altlasten</p> <p>Das Gelände des Hallenbades liegt innerhalb der im stadtinternen Kataster der Stadt Fürth geführten Altablagerung „Scherbsgrabenbad“ (Kataster-Nr. 121.1). Untergrundverunreinigungen aufgrund der damaligen Verfüllung u.a. mit Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll, gewerblichen Abfällen insb. mit PAK, Arsen, Blei, Kupfer, Zink in Boden und Kupfer in Grundwasser konnten bei den vorherigen Erkundung-/Sanierungsmaßnahmen nachgewiesen werden.</p> <p>Im vorliegenden Bodenmanagementkonzept vom 13.02.2025 der Sakosta GmbH wird der geplante Umgang mit der vorhandenen Altlastensituation näher erläutert. Zu diesem Konzept haben wir uns mit der Stellungnahme vom 08.04.2025 an das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth bereits geäußert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung unserer o.g. Stellungnahme sowie der nachfolgenden Hinweise besteht mit dem geplanten Bauvorhaben aus wasserwirtschaftlichen Sicht Einverständnis. • Geplante Bodeneingriffe (Umgang, Lagerung, Deklaration, Entsorgung/Weiterverwertung von Aushubmaterialien) haben gemäß einschlägigen Vorschriften sowie vorgelegtem Bodenmanagementkonzept vom 13.02.2025 der Sakosta GmbH zu erfolgen. Über die Durchführung dieser Arbeiten ist ein Abschlussbericht vorzulegen. 	<p>Das wasserwirtschaftliche Einverständnis mit der Planung bzw. mit dem Bodenmanagementkonzept wird zur Kenntnis genommen. Die Belastung der Fläche mit Altlasten wird textlich als nachrichtliche Übernahme auf dem Planblatt ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
5	<p>Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 11.04.2025</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte im Zuge der Arbeiten eine Grundwasserhaltungsmaßnahme erforderlich werden, ist dies rechtzeitig vorher dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth mitzuteilen und die ggf. dann sich daraus ergebenden Anforderungen einzuhalten und umzusetzen. • Sollten auf Grundlage der Aushubarbeiten / der Beweissicherung Verhältnisse bekannt werden, die auf eine schwerwiegendere Verunreinigungssituation als derzeit abgeleitet hinweisen, ist eine Neubewertung der Angelegenheit erforderlich. • Im hydraulischen Wirkungsbereich von geplanten Versickerungsanlagen dürfen keine Untergrundverunreinigungen vorliegen, die mobilisiert werden und damit zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit führen können bzw. es sind Verhältnisse zu schaffen (z. B. durch Beseitigung der belasteten Bodenpartien bzw. Auffüllungen), die eine schadlose Versickerung gewährleisten. Falls eine Beseitigung der belasteten Bodenpartien nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, sind andere Alternativen für die Niederschlagswasserbeseitigung in Betracht zu ziehen. • Weitere Maßnahmen, die sich aus Gründen des Grundwasserschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten. 		
	<p>Lagebeziehung zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf überplant im südlichen Teilbereich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Dies ist nachrichtlich auf dem Planblatt dargestellt. Gemäß Darstellung im Planblatt (als Grünfläche außerhalb der zulässigen Baugrenze) und Begründung zum Bebauungsplan ist <u>kein Eingriff</u> in das bestehende Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung ist eine wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG für die Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	Kenntnisnahme.	Den Anregungen wird weitestgehend gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
5	<p>Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 11.04.2025</p> <p>u.E. nicht notwendig, da im Überschwemmungsgebiet kein Bau-recht geschaffen wird. Die letztendlich rechtliche Beurteilung obliegt hier der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Fürth.</p> <p>Die Planungsrechtlichen Festsetzungen auf dem Planblatt des Bebauungsplans Nr. 117 sind u.E. um folgende Punkte zu ergänzen:</p> <p>1. Lage im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Rednitz: Im festgesetztem und nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 WHG nicht zulässig. Die sonstigen Schutzvorschriften gemäß §78a WHG sind zu beachten. Die Funktion als Rückhaltefläche im Hochwasserfall ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>2. Lage in der Hochwassergefahrenfläche HQ extrem: Im überschwemmungsgefährdeten Gebiet sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstückes und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Daher sind u.E. auch die Grenzen der Hochwassergefahrenfläche bei HQ extrem nachrichtlich in das Planblatt zu übernehmen.</p>	<p>Sowohl bei den Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet HQ 100 als auch zum HQ extrem handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem Wasserhaushaltsgesetz und nicht um planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete werden in der Planzeichnung gesondert als nachrichtliche Übernahme dargestellt, die textlichen Ausführungen ergänzt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	
	<p>Weitere Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausgleichsmaßnahmen 2 und 3 (Entwicklung Intensivrasen zu einer Feuchtwiese, Entsiegelung Beachvolleyballfeld) sind innerhalb des Hauptabflussbereichs eines HQ100 der Rednitz zu verorten. Die Ausgleichsmaßnahme 4 (Pflanzung 10 heimischer Einzelgehölze) überplant teils einen annähernd stehenden Überschwemmungsbereich mit geringen Wassertiefen. Eine mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen einhergehende Verschlechterung der Hochwassersituation für Anrainer ist damit nicht zu erwarten. 	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Einschätzung zur Vereinbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen 2,3 und 4 mit dem Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
5	Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahme vom 11.04.2025		
	<ul style="list-style-type: none"> Da, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 festgehalten, die architektonische Planung des Neubaus im späteren Planungsverlauf erfolgt und die abschließenden Dimensionen bisher noch unbekannt sind, ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weiterhin über wasserwirtschaftlich relevante Belange in Kenntnis zu setzen und miteinzubeziehen. 	Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass das Wasserwirtschaftsamt am weiteren Verlauf des Verfahrens und an anschließenden Planungen zu beteiligen ist.	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
6	Zweckverband Wasserversorgung Fränk. Wirtschaftsraum, Stellungnahme vom 01.04.2025		
	<p>Auf dem vorgeschlagenen Grundstück mit der Flur Nr.: 1245 ist von uns eine Fernwasserleitungstrasse geplant. Zur Sicherung dieser geplanten Fernwasserleitungstrasse wurde ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Dieses Raumordnungsverfahren wurde von der Regierung von Mittelfranken mit der landesplanerischen Beurteilung vom 1.02.2001 Az: 800-8253.2-St 2240 abgeschlossen. Für diese geplante Leitung gibt es keine detaillierten TrassenPläne, sondern nur Übersichtslagepläne und einen Trassenbeschrieb im Erläuterungsbericht des ROV.</p> <p>Einverständnis unter Voraussetzung, dass der betroffenen Leitungsbereich im weiteren Planungsverfahren vollständig berücksichtigt und dauerhaft freigehalten wird.</p> <p>Anlage: Plan des Trassenverlaufs</p>	Die geplante Fernwasserleitungstrasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sie verläuft jedoch unmittelbar östlich der Ausgleichsmaßnahme 2. Von einer Beeinträchtigung der Fernwasserleitungstrasse durch die Ausgleichsmaßnahme ist nicht auszugehen. Der Verlauf der Trasse wird in der Planzeichnung dargestellt und die dazu vorhandenen Informationen in der Begründung ergänzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
8	Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2025		
	<ul style="list-style-type: none"> 110-kV-Kabel Dambacher Straße - Vacher Straße 1a, Ltg. Nr. G900/1 110-kV-Kabel Dambacher Straße - Vacher Straße 1b, Ltg. Nr. G900/2 	Die bestehenden 110-kV-Kabel befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sie verlaufen jedoch unmittelbar südlich der Ausgleichsmaßnahme 4, die eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
8	<p>Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2025</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Kabel Dambacher Straße - Vacher Straße 2b, Ltg. Nr. G900/3 • 110-kV-Kabel Dambacher Straße - Vacher Straße 2a, Ltg. Nr. G900/4 • Fernmeldekabel EC026801-01, EC026802-01 <p>In der Nähe des Planungsbereiches befinden sich die o. g. Hochspannungs- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:</p> <p>110-kV-Kabel Südlich der Ausgleichsmaßnahme 4 verlaufen die o. g. 110-kV-Kabel und Fernmeldekabel. Die Lage kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.</p> <p>Die Schutzzonenbreite der 110-kV-Kabel beträgt für Bebauung und Aufgrabungen jeweils 5,00 m rechts und links der Trassenachse. Hinsichtlich der angegebenen Schutzzone machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,50 m. Die Kabeltrasse muss dauerhaft von Bebauung und Bewuchs (Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern) freigehalten werden und für Reparaturzwecke jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Um Beschädigungen des Kabels zu vermeiden, sind alle Arbeiten innerhalb der Schutzzone rechtzeitig vor Baubeginn mit uns</p>	<p>Pflanzung von 10 heimischen Einzelgehölzen vorsieht. Bei der Pflanzung der Bäume ist die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) von 2,5 m zu beiden Seiten des 110 kV-Kabels zu berücksichtigen. Der Verlauf der Leitungen wird in der Planzeichnung ergänzt. Die dazugehörigen Sicherheitsmaßnahmen werden in die Begründung aufgenommen.</p>	

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
8	Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2025		
	<p>abzustimmen. Die beigefügte Kabelschutzanweisung bitten wir zu beachten. Ggf. ist eine rechtzeitige Ortung des Kabels erforderlich.</p> <p>Um keine Einschränkungen der Übertragungsfähigkeit des 110-kV-Kabels zu verursachen, darf die Überdeckung des Kabels in der Regel nicht wesentlich verändert werden.</p> <p>Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.</p> <p>Anlagen: Lagepläne des Leitungsverlaufs, Sicherheitshinweise, Kabelschutzanweisungen</p>		

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
11	Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme o.D.		
	<p>Sofern natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden, sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Überplanung von landschaftspflegerischen Ausgleichs - oder Ersatzflächen zu berücksichtigen und zu würdigen. Das Einvernehmen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin (z.B. DB Netz AG) sowie des Eisenbahn -Bundesamtes (Sachbereich 1) ist hierzu im Einzelnen einzuholen. Zur Klärung ist insbesondere in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen zum PFA 15 zwingend erforderlich, sich mit der DB AG abzustimmen. Es gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz der Priorität, d.h. die Bauleitplanung hat die zeitlich frühere Eisenbahnplanung zu berücksichtigen. Sie darf diese nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Es werden keine natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant. Dementsprechend werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes durch das Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.03.2025		
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf Inhalte die im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen (Genehmigungsplanung) abzustimmen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt plant die infra Fürth Telefon sowie EDV über das bestehende eigene Glasfasernetz innerhalb des Bäderareals zu beziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die</p>	<p>Das Plangebiet enthält lediglich eine im Bestand vorhandene öffentliche Verkehrsfläche. Im Zuge der Planung sind keine Änderungen an der bestehenden Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Eine Aufnahme der vorgeschlagenen</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden jedoch nicht berücksichtigt</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.03.2025		
	<p>Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen</p>	Festsetzung oder von Leitungsrechten wird daher nicht für notwendig erachtet.	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
20	Bergamt Nordbayern - Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 09.04.2025		
	Das Bergamt Nordbayern möchte darauf hinweisen, dass auf dem Grundstück Flur-Nr. 1245/10, Gemarkung Fürth der Bohrplatz der Thermalbohrung "TH1" liegt. Der Bohrplatz und der Zugang zur Flur-Nr. 1245/10 ist freizuhalten.	Das Grundstück Flur-Nr. 1245/10 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die für die Baumaßnahmen erforderliche Zufahrt verläuft jedoch teilweise über dieses Grundstück. Der Standort der Thermalbohrung wird daher in der Planzeichnung dargestellt und die dazu vorhandenen Informationen in der Begründung ergänzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
27	Pfleger für Geh- und Radwege, Stellungnahme vom 07.04.2025		
	<p>als Stadtrat und hier insbesondere als Pfleger der Fuß- und Radwege der Stadt Fürth nachfolgend meine Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:</p> <p>Im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme 1 auf der Flr.-Nr. 1245/16 befindet sich aktuell eine große Fahrradabstellanlage und eine (virtuelle) VAG-Leihrad-Station. Grundsätzlich wird die Ausgleichsmaßnahme an dieser Stelle unterstützt, allerdings muss in Folge dessen an anderer Stelle im Bereich des Bäderstandortes gleichwertiger Ersatz für die Fahrradabstellanlage und die Leihrad-Station geschaffen werden.</p> <p>Im Zuge des geplanten Neubaus findet die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Fürth Anwendung, somit ist gewährleistet, dass eine ausreichende Anzahl von zusätzlichen Fahrradabstellanlage geschaffen wird.</p>	Die Ausgleichsmaßnahme 1 befindet sich im östlichen Bereich des Flurstücks 1245/16. Die bestehenden Fahrradstellplätze sind im westlichen Bereich bzw. in der Mitte des Flurstücks gelegen. Die Ausgleichsmaßnahme berührt die Fahrradabstellplätze daher nicht unmittelbar. Die in der Mitte des Flurstücks gelegen Stellplätze werden ggf. verlagert, um eine Durchfahung weiterhin zu gewährleisten. Dabei kommt es jedoch nicht zu einer Verringerung der Stellplatzzahl. Die Stellplatzsatzung der Stadt Fürth findet Anwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
35	Stadtheimatpflegerin, Stellungnahme vom 14.04.2025	<p>Der Eingangsbereich des neuen Hallenbads ist Teil des Bebauungsplans und wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die der Zweckbestimmung entsprechenden Nutzungen sind innerhalb der Fläche zulässig. In der Begründung wird in dem Kapitel 4 „Beschreibung des Vorhabens“ die zukünftige Eingangssituation grob dargestellt. Eine architektonische sowie landschaftsarchitektonische Planung des Gebäudes ist noch nicht abschließend durchgeführt. Dies soll nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erfolgen. An der Darstellung können demnach noch Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Positionierung und Wahl der Sondergebietsfläche sowie der Baustelleneinrichtungsflächen wurde grundsätzlich darauf geachtet so wenig in den Baumbestand einzugreifen wie möglich. In der Begründung wurden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die voraussichtlichen bzw. die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen zur Information dargestellt, diese sind allerdings erst im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen konkret abzustimmen. Aufgrund der architektonischen Anforderungen an das Gebäude sowie die begrenzten Platzverhältnisse ist der vollständige Erhalt der Bestandsbäume voraussichtlich nicht möglich. In der Begründung des Bebauungsplans wird erläutert, in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, um den Verlust der Bäume zu kompensieren.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, werden jedoch bereits berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
35	Stadtheimatpflegerin, Stellungnahme vom 14.04.2025		
		Die Anregung zur Ausschreibung eines Wettbewerbs wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.	

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Das schalltechnische Gutachten vom 18.02.2025 der Fa. ifb Sorge, Berich-Nr. 16793.1 Wb, wurde durchgesehen. Mit den Aussagen des Gutachters besteht aus h.S. Einverständnis.</p> <p>Das Gutachten untersucht die Auswirkungen des geplanten Bebauungsplanes auf die Umgebung im Hinblick auf den entstehenden Sportanlagen und Freizeitlärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung, den zusätzlichen Verkehrslärm sowie die Veränderung der Schallsituation durch den neuen Gebäudekörper. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass textliche Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz im B-Plan Nr. 117 aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich sind.</p> <p>Detailfragen zu Öffnungszeiten, schallabsorbierenden Fassaden, technischen Anlagen oder ähnlichen Punkten können im späteren Baugenehmigungsverfahren auf der Basis dann vorliegender detaillierter Planunterlagen und Betriebsangaben geklärt werden.</p> <p>Bitte folgende Hinweise beachten:</p>	Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	Bei der Durchsicht der ebenfalls vorgelegten Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 117 der Fa. TB Markert vom November 2024, sind einige Übertragungsfehler aus dem schalltechnischen Gutachten aufgefallen. Dies kann zu Missverständnissen führen und sollte in der endgültigen Fassung richtig dargestellt werden. Die Fa. TB Markert wird daher gebeten, sich mit dem OA/U in Verbindung zu setzen und die Textpassagen ggf. anzupassen.	Nach Abstimmung von TB Markert mit dem Ordnungsamt wurden in der Begründung geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.	
	<p>Bodenschutz und Altlasten:</p> <p>Gem. §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die in der Begründung, Kapitel 5 Belastungen des Baugebietes, 5.1. Altlasten textlich genannten Altlastenverdachtsflächen sind daher auch in den Planunterlagen auszuweisen.</p>	Die Altlastverdachtsfläche befindet sich auf den Flurstücken mit der Flur 1245. Anlage 2 des Bodenmanagement-Konzepts zeigt die Ausdehnung der ehemaligen grob Deponie auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich beinahe vollständig auf der ehemaligen Deponie, also einer Altlastenverdachtsfläche. Lediglich die Straße am Scherbsgraben ist nicht Teil des Deponiegeländes gewesen. Da der Geltungsbereich nahezu vollständig von Altlastverdachtsflächen betroffen ist, wird auf eine separate Darstellung in der Planzeichnung verzichtet. Die Belastung der Böden wird jedoch Form einer nachrichtlichen Übernahme textlich auf dem Planblatt ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.
	<p>Folgende weitere Punkte sind in den Bebauungsplan „Planungsrechtliche Festsetzungen“ zu übernehmen (der in der Begründung gegebene Verweis auf das vorhabensbezogene Bodenmanagementkonzept ist zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend):</p> <p><i>Sämtliche Bodeneingriffe (z.B. Abbruch-, Entsiegelungs- und Aushubmaßnahmen) sind von einer/m Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG überwachen zu lassen. Die Ergebnisse der Überwachung sind nachvollziehbar zu dokumentieren (inkl. Aushub-</i></p>	Die genannten Hinweise können hinsichtlich fehlender Rechtsgrundlagen gemäß § 9 BauGB nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit verzichtet die Stadt auf die Darstellung von textlichen Hinweisen auf dem Planblatt. Die genannten Hinweise werden daher in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p><i>/Entsorgungsmengen, Deklarationsanalytik, Lageplan mit Abgrenzung der künstlichen Anschüttung, etc.). Der Aushub- und Entsorgungsbericht ist der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – (oa@fuerth.de) nach Abschluss der Maßnahmen in digitaler Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen.</i></p> <p><i>In zukünftig unversiegelten Grünbereichen hat ein Bodenauftrag unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (BBodSchV) hinsichtlich des Wirkungsbereiches Boden- Mensch zu erfolgen. Freigelände, welches durch zukünftige Bautätigkeiten bzw. Bodeneingriffe beeinflusst wird, ist entsprechend durch eine abfallfreie Vegetationstragschicht wiederherzustellen. Die Mächtigkeit der Vegetationstragschicht sowie der Deponieüberdeckung muss gemäß BBodSchV mindestens 0,30 m betragen, die Qualitätskriterien (Prüfwerte) für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten und frei von anthropogenen Fremdstoffen, insbesondere Glasscherben oder anderweitigen verletzungsträchtigen Materialien sein. Durch Baumaschinen besonders verdichtete Bereiche sind vor dem Auftrag einer Vegetationstragschicht gegebenenfalls aufzulockern.</i></p>		
	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist das vorgelegte Bodenmanagementkonzept im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser als angemessen und zielführend zu bewerten und unter Beachtung folgender Anmerkungen vollständig umzusetzen:</p> <p>Dies gilt insbesondere für die vom Gutachter in Kapitel 3.1 empfohlene Beurteilung des Gefährdungspotentials für den Wirkungspfad Boden-Mensch mit Bodenluftuntersuchungen. Die Relevanz einer gasdichten Ausführung von Bodenplatten des Hallenbades sollte hierbei geprüft werden, um einen etwaigen Eintrag von BTXE oder LHKW in Innenräume zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>„Das Gutachten der Sakosta GmbH weist darauf hin, dass bei früheren Untersuchungen keine biologische Aktivität nachweisbar war. Es wurden keine Schadstoffe wie LHKW oder BTXE in der Bodenluft im Rahmen der Untersuchungen von 1998 gemessen. Bei der Deponie handelt es sich um einen mittlerweile vollständig</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist die voraussichtliche Dauer des geplanten Grundwassermonitorings nicht zu entnehmen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist als zusätzliche Maßnahme zur Beweissicherung und besseren Kontrolle die Häufigkeit der Grundwassermessungen während der Eingriffsmaßnahmen an der tatsächlichen Gesamtdauer der Maßnahmen anzupassen z.B. zunächst wöchentlich und nach dem 1. Monat mind. in einem monatlichen Turnus, um ausreichend zügig bei Auffälligkeiten reagieren zu können. In Abhängigkeit der ersten Monitoring-Ergebnisse bleiben Änderungen des Untersuchungsturnus und/oder -umfangs, eine Verdichtung des Messnetzes sowie weitere erforderlichen Maßnahmen vorbehalten.</p> <p>Zusätzlich wird um Vorlage eines Grundwassergleichenplans (aus dem bisher gelaufenen Monitoring) gebeten, auf dem auch die 2 vorhandenen Messstellen (P-THB1 und P-THB2) und die beschädigte Messstelle P9 dargestellt sind.</p>	<p>mineralisierten und größtenteils inerten Müllkörper. Daher wird die gasdichte Ausführung der Bodenplatten aktuell als nicht relevant eingeschätzt. Es wird nicht erwartet, dass neue Messungen nach dem Bodenaushub für das Hallenbad zu anderen Erkenntnissen führen werden.</p> <p>Da die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Schadstoffen im Grundwasser gering ist (Abstandsgeschwindigkeit) und keine Sofortmaßnahmen wie z.B. eine Unterbrechung der Baumaßnahmen vorgesehen sind, werden von der Sakosta GmbH längerfristige Untersuchungsintervalle als ausreichend erachtet. Eine Messung vor der baulichen Eingriffsmaßnahme, dann drei Messungen im monatlichen Abstand und anschließend im zweimonatigen Abstand während der Erdarbeiten werden empfohlen. Nach den Eingriffsmaßnahmen sind gemäß Gutachten mindestens zwei Messungen vorgesehen. Der Untersuchungsrythmus und die Dauer des Monitorings kann anhand der Untersuchungsergebnisse angepasst werden. Die Gesamtdauer der Erdbaumaßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt. Grundsätzlich ist die Abstimmung bezüglich der Intervalle zum Grundwassermonitoring nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und dementsprechend außerhalb des Verfahrens abzustimmen.</p> <p>Ein Grundwassergleichenplan aus dem bisher laufenden Monitoring liegt nicht vor. Die Grundwasserfließrichtung wurde aus früheren, heute nicht mehr vorhandenen Messstellen abgeleitet</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
		(Gutachten von 1998). Da die neuen Messstellen im Abstrombereich auf einer Isohypse liegen, kann ein Grundwassergleichenplan zur Ableitung der Grundwasserfließrichtung nicht erstellt werden. Hierzu müssten die Messstellen in einem hydrologischen Dreieck angeordnet sein. Grundsätzlich ist die Abstimmung bezüglich des Grundwassergleichenplans nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und dementsprechend außerhalb des Verfahrens durchzuführen. Eine Darstellung der vorhandenen Messstellen wurde in der Planzeichnung ergänzt.	
	<p>Bitte folgende Hinweise beachten:</p> <p>Zu 11.3.4. des Umweltberichts der Begründung: Das Antreffen von Untergrundverunreinigungen ist bei der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> (Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) anzuzeigen.</p> <p>Sofern sich im Zuge der Bodeneingriffe, der Grundwasserüberwachung und/oder der Ergebnisse der Abfalldeklarationsanalysen Schadstoffsituationen abzeichnen sollten, die stellen- oder bereichsweise auf schwerwiegendere Verunreinigungsverhältnisse und/oder eine ungünstige Schadstoffentwicklung im Grundwasser hinweisen, ist unverzüglich die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – davon in Kenntnis zu setzen und das dann ggf. erforderliche weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p>Der in Begründung enthaltende Hinweis zur Anzeige von Untergrundverunreinigungen wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der zusätzliche Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Wasserrecht (Allgemein) <u>Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz:</u>	Kenntnisnahme.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Der Bebauungsplanentwurf überplant im südlichen Teilbereich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Es ist nachrichtlich auf dem Planblatt dargestellt.</p> <p>Gemäß Darstellung im Planblatt (als Grünfläche außerhalb der zulässigen Baugrenze) und Begründung zum Bebauungsplan ist <u>kein Eingriff</u> in das bestehende Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung ist eine wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht notwendig, da im Überschwemmungsgebiet <u>kein</u> Baurecht geschaffen wird.</p> <p><i>(Begründung: vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, §78 Rn. 20a Sätze 2 - 4: § 78 Abs. 1 WHG enthält kein Verbot jeglicher Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung, die lediglich Darstellungen oder Festsetzungen jenseits einer Bebauung von Grundstücksflächen enthält (z. B. Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen, ihrer Ver- oder Entsorgung oder Erschließung), wird vom Verbot nicht erfasst. In bestehenden Flächennutzungsplänen wie auch Bebauungsplänen ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich zu übernehmen.)</i></p> <p>Es sind daher folgende weitere Punkte in den Bebauungsplan „Planungsrechtliche Festsetzungen“ zu übernehmen:</p> <p>1. Lage im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Rednitz: Im festgesetztem und nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 WHG nicht zulässig. Die sonstigen Schutzvorschriften gemäß §78a WHG sind zu beachten. Die Funktion als Rückhaltefläche im Hochwasserfall ist dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Sowohl bei den Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet HQ 100 als auch zum HQ extrem handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem Wasserhaushaltsgesetz und nicht um planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die Darstellungen der Überschwemmungsgebiete werden in der Planzeichnung gesondert</p>	<p>genommen und weitestgehend berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>2. Lage in der Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem}: Im überschwemmungsgefährdeten Gebiet sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstückes und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Auflagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zu beachten.</p> <p>Gesammeltes Niederschlagswasser darf wegen der Lage in einer Altlastenverdachtsfläche nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis versickert werden.</p>	<p>als nachrichtliche Übernahme dargestellt, die textlichen Ausführungen ergänzt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
	<p><u>Wasserrecht</u></p> <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (d.h. im <u>Trennsystem</u>) in ein Gewässer eingeleitet werden., soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des mit Bescheid vom 28.06.2012 (Gültigkeit bis 31.12.2032)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben und Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung ist über den Scherbsgraben in den Vorfluter geplant. Zur Reduktion der Niederschlagsmenge ist eine Dachbegrünung anzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>wasserrechtlich genehmigten Einzugsgebiets. Daher ist die Beseitigung des im geplanten Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers durch die StEF an der Einleitungsstelle NW 67 (Regenwasserkanal) in die Rednitz möglich. Für die ebenfalls dieses Gebiet abdeckende Einleitungsstelle MW 36 (Mischwasserkanal) liegt der Sanierungsbescheid vom 06.03.2024 (Gültigkeit bis 31.12.2035) vor, d.h. die Einleitmengen des Ursprungsbescheides vom 02.07.2003 sind bis zum o.g. Zeitraum abgedeckt. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Mengen an dieser Einleitungsstelle in die Rednitz eingeleitet werden.</p> <p><u>Schmutzwasser:</u></p> <p>Die Beurteilung, ob bei Anschluss des neuen Baugebietes die wasserrechtlich genehmigte Kapazität der Hauptkläranlage eingehalten wird oder ob eine Änderung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich wird, hat von der StEF zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei Aufnahme des Badebetriebs im Neubau erfolgt die Außerbetriebnahme des Bestandsbades, so dass dessen bisherige Einleitmengen an Betriebs- und Schmutzwasser bis auf den Anteil der Personalräume (Duschen, WCs, Waschmaschinen) entfällt. Die reine Schmutzwassermenge des Neubaus wird nach derzeitiger Prognose der Differenz in etwa entsprechen.</p>	
	<p>Naturschutz</p> <p>Zum Planblatt Auch wenn die architektonische Planung des Gebäudes erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. im späteren Planungsverlauf erfolgt und deswegen flexible Ausformungsmöglichkeiten vorgesehen werden sollen, muss den Verpflichtungen gemäß § 1 a BauGB und § 15 BNatSchG nachgekommen werden, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden bzw. unvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Der Talraum ist einerseits sehr bedeutsame Biotopvernetzungsstruktur, sowie wichtiger Wander- und Flugkorridor von Tieren,</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte</p>	<p>Den Ausführungen wird nicht gefolgt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	zusätzlich hat er aber große Bedeutung als Überschwemmungsraum und Frischluftschneise. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Talraum deswegen soweit wie möglich von weiterer Bebauung freizuhalten.	<p>können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des Fürther Mare. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m² des Sondergebietes durch bestehende Anlagen des Sommerbades versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Die Versiegelung des Sondergebietes wird auf max. 6.000 m² begrenzt, ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird daher nicht überbaut und verbleibt als Freifläche für den Erholungsbetrieb.</p> <p>Ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Wander- und Flugkorridor von Tieren sowie in die in der Talau gelegenen Frischluftschneise wird daher nicht erkannt.</p> <p>Die Überschwemmungsthematik wird im Bebauungsplan gewürdigt. Die zuständigen Behörden wie das Fachgebiet Wasserrecht des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 - extern) sowie das Wasserwirtschaftsamt (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 - extern) haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Die im Umweltbericht vom November 2024 enthaltene Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung zum Projekt bezieht sich bisher nur auf den bisher bekannten Umriss (mit Sicherheitspuffer) der geplanten Schwimmstätten. Die im B-Plan dargestellten Baugrenzen umfassen hiesigen Erachtens aber deutlich größere Flächen als in die Bilanzierung eingeflossen sind.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplans ist es Flexibilität für die zukünftige Bebauung im Hinblick auf die Position und die Dimension des Baukörpers zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde das Sondergebiet und die Baugrenze mit 9.200m² größer dimensioniert als der geplante Gebäudekörper (voraussichtlich um die 5.000 m² - 6.000 m²). Durch die Festsetzung einer maximalen Grundfläche wurde der Baukörper auf max. 6.000 m² beschränkt. Bei der Ermittlung des Ausgleichs wurde eine mögliche Stellung des Gebäudes zzgl. eines allseitigen Abstands von 4 m berücksichtigt. Insgesamt wird somit eine Fläche von 7.472 m² kompensiert. Die im BPlan dargestellte Sondergebietsfläche umfasst daher zwar größere Bereiche als von der Ausgleichsberechnung berücksichtigt, bei der Ausgleichsberechnung wird jedoch eine größere Fläche angenommen, als die möglichen überbaubaren 6.000 m². Es findet demnach bereits eine Überkompensierung des Eingriffs statt, die auch bei Verlagerung des Gebäudegebäudes nicht voll ausgeschöpft werden könnte. Zusätzlich wird ergänzend eine Dachbegrünung festgesetzt, die aufgrund der Vorteile für den Umwelt- und Klimaschutz als Eingriffsverminderungsmaßnahme gewertet werden kann. Die in dem Umfang getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden daher als geeignet erachtet, um den Eingriff in angemessener Form ausgleichen zu können. Dies ist auch bei einer anderen Ausrichtung und Dimension des Gebäudekörpers gegeben.</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Einverständnis damit, die Baugrenzen und damit das Baurecht von vornherein sehr großzügig auszubilden und insbesondere weit in den Talraum hineinreichen zu lassen. Der zulässige „Baubereich“ ist besonders in seiner Ausdehnung nach Süd- bzw. Südosten so weit wie irgendwie möglich zu begrenzen.</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des Fürther Mare. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m² des Sondergebietes durch bestehende Anlagen des Sommerbades versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Die Versiegelung des Sondergebiets wird auf max. 6.000 m² begrenzt, ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird daher nicht überbaut und verbleibt als Freifläche für den Erholungsbetrieb.</p> <p>Ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Talraum wird nicht erkannt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht vollumfänglich berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	Außerdem sollte die zulässige Höhenstaffelung des Gebäudes von vornherein den Gegebenheiten des Talraumes angepasst und schon im Bebauungsplan festgelegt werden.	Für die zulässige Höhe des Gebäudes wurden Festsetzungen getroffen, die sich am bestehenden Fürther Mare orientieren. Eine solche Höhe wird für den Baukörper als städtebaulich verträglich erachtet. Der aktuelle Stand des Baukonzepts geht von deutlich geringeren Bauhöhen aus.	
	Eine Fällung des im Südosten der geplanten Schwimmhalle vororteten Biotopbaumes kann hiesigen Erachtens vermieden werden. Deswegen sollte die Darstellung im Plan entsprechend angepasst werden.	<p>Aufgrund der Nähe des beschriebenen Biotopbaums zum voraussichtlich geplanten Baubereich sowie aufgrund der Lage des Biotopbaums innerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche, die hier bereits im Vorgriff auf die Phase der Genehmigungsplanung betrachtet wurde und keinen Teil des Bauleitplanverfahrens darstellt, wird ein Erhalt des Biotopbaums mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein.</p> <p>Im Jahr 2024 wurde durch das biologische Büro TNL Buttenheim GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP 2024) erstellt. Die Prüfung behandelt den Verlust des Gehölzes und die daraus entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte. Innerhalb der saP wurden Maßnahmen formuliert, die innerhalb des Bauleitplanverfahrens festgesetzt wurden, um negative Auswirkungen auf mögliche betroffene Arten auszuschließen oder zu vermeiden. Somit können artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus wurden innerhalb des Bauleitverfahrens Ersatzpflanzungen für den Verlust von Bestandsgehölzen festgesetzt. Entsprechend der vorliegenden Planung ist der</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
		genannte Biotopbaum durch die Neupflanzung von vier standortgerechten Bäumen im Umfeld der Planung zu kompensieren. Die genannten Maßnahmen werden als ausreichend angesehen, um den Verlust des Biotopbaums zu kompensieren.	
	<p>Die geplanten Ausgleichsflächen sollten im räumlichen Zusammenhang zum B-Plangebiet dargestellt werden, was aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage möglich sein sollte.</p> <p>Auch hinsichtlich der fachlichen Eignung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen besteht Abstimmungsbedarf (s.u. unter c). Es wird eine direkte Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zudem als Eingriffsverminderungsmaßnahmen Dachbegrünungen festgesetzt werden.</p> <p>Die Linien zur Darstellung von Baugrenze und Überschwemmungsgebiet sollten so gestaltet werden, dass sie leichter zu unterscheiden sind.</p>	<p>Es wird eine Darstellung auf dem Planblatt gewählt, die alle Geltungsbereiche beinhaltet.</p> <p>Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde vorgenommen. Im Zuge dessen wurde die Konzeption der Ausgleichsmaßnahme 2 überarbeitet. Eine andere Bewertung im Hinblick auf die auszugleichenden Wertpunkte erfolgt nicht.</p> <p>Es wird eine Verpflichtung zur Begrünung von Dächern in die Festsetzungen aufgenommen. Die Dachbegrünung kann durch ihren positiven Einfluss auf Umwelt-, und Klimaschutz als Eingriffsverminderungsmaßnahme gewertet werden.</p> <p>Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete in der Planzeichnung erfolgt als nachrichtliche Übernahme mit geänderter, leichter zu unterscheidender Darstellung. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	Den Anregungen wird gefolgt.
	Zu 4.1 befestigte Flächen auf Baugrundstücksflächen: Damit die Versickerungsfähigkeit der Flächen tatsächlich langfristig gewährleistet bleibt, sollten hiesigen Erachtens erforderliche Qualitätsstandards angegeben werden.	Auf die Festlegung weiterer Qualitätsstandards wird aus Gründen der Flexibilität bei der Gestaltung verzichtet. Vorgeschriebene Qualitätsstandards können bei der konkreten Planung (z.B.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
		beim Thema der Barrierefreiheit) zu Problemen bei der Umsetzung führen. Die Festsetzung, dass Stellplätze, Zufahren, Wege/ Zuwege und befestigte Flächen generell versickerungsfähig zu befestigen sind, wird als ausreichend erachtet.	
	Zu den im Umweltbericht dargestellten Baueinrichtungsflächen wird Folgendes angemerkt: Auch die Baueinrichtungsflächen sind so auszuwählen, dass möglichst geringe Eingriffe in Natur- und Landschaft notwendig werden. Die unmittelbar an den geplanten Neubau angrenzende Fläche mit mittelaltem und altem Baumbestand scheint deswegen nur bedingt geeignet. Einer generellen Fällung der Bäume in diesem Bereich wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt. Die Bestandsbäume wären im Gegenteil weitestgehend durch Schutzzäune von 2m Höhe, die möglichst die Krontraufen umfassen zu schützen. Bei Bäumen in den Zufahrtsbereichen sind ggfs. auch bodendruckmindernde Maßnahmen sowie zusätzlich Stammschutz oder Astschutz anzubringen.	In der Begründung des Bebauungsplans wurden lediglich zu Informationszwecken bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die voraussichtlichen bzw. die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen dargestellt. Die konkreten Baustelleneinrichtungsflächen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen abzustimmen. Der Bauträger hat darzulegen, weshalb das Fällen von Bäumen nicht durch Verschiebung oder Umplanung des Gebäudes oder durch baumpflegerische Maßnahmen vermieden werden kann. Die Hinweise des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz bezüglich des Umgangs mit den Bäumen werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte aus praktischen Gründen direkt an die Neubaufäche angrenzen. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse vor Ort steht nur eine geringe Fläche für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Verfügbare Flächen befinden sich im Westen und im Osten des Baugeländes. Da der Baumbestand im westlichen Bereich größer und hochwertiger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die optionale Baueinrichtungsfläche zu bevorzugen.</p> <p>Allerdings sind bei Baueinrichtungsflächen auf Grünflächen, insbesondere wenn die Flächen später zum Ausgleich herangezogen werden sollen, zwingend bodendruckmindernde Maßnahmen anzuwenden.</p>	<p>ist, wird die östliche Fläche als die am besten geeignete Option angesehen. Für die Baustelleneinrichtung ist eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Fläche erforderlich. Daher ist der Erhalt der in der Fläche befindlichen Bäume voraussichtlich nicht möglich. Dies ist jedoch wie bereits erläutert im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen. In der Begründung des Bebauungsplans wird erläutert, in welchem Umfang Ersatzpflanzungen in der Umgebung vorgenommen werden müssten, um den Verlust der Bäume kompensieren zu können.</p> <p>Die optionale Baustelleneinrichtungsfläche soll nur genutzt werden, falls die vorgesehene Fläche für die Baustelle nicht ausreichend dimensioniert ist.</p> <p>In der Begründung wird als Hinweis ergänzt, dass bei Bäumen im Zufahrtsbereich sowie bei Nutzung der optionalen Baustelleneinrichtungsfläche bodendruckmindernde Maßnahmen anzuwenden sind.</p>	
	Die Unterhaltungspflege von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht nur für 15 Jahre, sondern minimal für 25 Jahre, tunlichst aber auf Dauer auszulegen.	Die Angaben werden angepasst. Die Angabe zur Unterhaltungspflege wird auf 25 Jahre angepasst und die Begründung wird um die Aussage ergänzt, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen solange zu erhalten sind, wie der Eingriff auswirkt (voraussichtlich dauerhaft).	Der Anregung wird gefolgt.
	Naturschutzbeirat Der Naturschutzbeirat hat sich am 29.04.2025 einstimmig den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen und	In der Begründung wird in dem Kapitel 4 „Beschreibung des Vorhabens“ die zukünftige Situation grob dargestellt. Eine ergänzende	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>darüber hinaus folgende Anregungen für das weitere Verfahren gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung eines schlüssigen Gesamtkonzepts für das gesamte Schwimmbadgelände - Fachliche Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig (z.B. Anlage von Feuchtf Flächen am Standort unrealistisch) - Ergänzung um eine vertiefte und ausführliche Alternativenprüfung mit nachvollziehbarer Abwägung unter Einbeziehung des Gebäudebestands. 	<p>Abbildung, die die Lage des neuen Hallenbads in Zusammenhang mit dem Schwimmbadgelände aufzeigt, wird ergänzt. Eine architektonische sowie landschaftsarchitektonische Planung des Gebäudes ist jedoch noch nicht abschließend durchgeführt. Dies soll nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erfolgen. An der Darstellung können demnach noch Änderungen vorgenommen werden. Ein detailliertes Gesamtkonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargestellt werden, ist jedoch auch kein erforderlicher Bestandteil eines angebotsbezogenen Bebauungsplans, sondern Aufgabe der Ausführungsplanung.</p> <p>Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde vorgenommen. Im Zuge dessen wurde die Konzeption der Ausgleichsmaßnahme 2 überarbeitet. Eine andere Bewertung im Hinblick auf die auszugleichenden Wertpunkte erfolgt nicht.</p> <p>In der Alternativenprüfung wurden Gründe dargestellt, die gegen eine Sanierung des bestehenden Hallenbads sprechen. Diese werden folgendermaßen vertieft ausgeführt: Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, beispielsweise Schulklassen, hat sich in der Vergangenheit deutlich erhöht, sodass die Kapazitäten des aktuellen Hallenbads nicht mehr ausreichen. Eine reine Sanierung wäre daher nicht ausreichend groß genug, um die Anzahl an Nutzern aufnehmen zu können. Bei einer Sanierung würde das Schul-/Vereinschwimmen in Fürth</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025	<p>für mindestens zwei Jahre entfallen müssen. Eine Erweiterung des Bestandsbades im notwendigen Ausmaß ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht möglich, da ein Anbau in das Landschaftsschutzgebiet, die Sandachse, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten eingreifen würde. Zudem müssten die dabei entfallenden Parkplätze an anderer Stelle ausgeglichen werden, was wiederum nur durch Versiegelung weiterer Flächen auf dem Sommerbadgelände möglich wäre. Die für die Energiewende / Wärmewende zwingend notwendige neue Heizzentrale mit Wärmespeicher würde zudem den Bau eines neuen Technikgebäudes auf dem Grundstück erfordern. Der Gesamteingriff wäre dadurch nicht wesentlich geringer als die Dimension des Hallenbadneubaus. Hinzu kommen die deutlich höheren Investitionskosten und geringere Fördermöglichkeit dieser Variante, welche bereits in den Voruntersuchungen und Variantenprüfungen der Machbarkeitsstudie als undurchführbar dargestellt wurde.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Möglichkeit anderer Standorte im Stadtgebiet in die Alternativenprüfung aufgenommen und in der Begründung ergänzt. Ergebnis der Prüfung ist, dass der gewählte Standort sowohl aus ökologischer (geringerer Flächenverbrauch aufgrund nutzbarer Synergien mit dem bestehenden Bäderbetrieb etc.) als auch aus ökonomischer Sicht (geringere Unterhaltskosten etc.) als am besten geeignet erscheint. Dies bestätigt auch die Darstellung der Fläche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan.</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Klimaschutz</p> <p>Der geplante Geltungsbereich liegt vollumfänglich in einem Kaltluftentstehungsgebiet und hat demnach negative Auswirkungen auf den Abfluss warmer Luft aus den angrenzenden Wohngebieten sowie den Zustrom von Kaltluft aus den Talauen.</p> <p>Es sollte also bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans darauf geachtet werden, dass die spätere bauliche Umsetzung hier eine Schneise zu den Wohngebieten offenhält, damit auch zukünftig ein Austausch der Luftmassen gewährleistet ist.</p> <p>Zudem wäre es wünschenswert, bereits im Bebauungsplan -trotz dem Wunsch nach baulicher Flexibilität- Festsetzungen zu treffen,</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität ist keine Begrenzung des Baubereichs nach Süden bzw. Südosten vorgesehen. Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des Fürther Mare. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m² des Sondergebietes durch bestehende Anlagen des Sommerbades versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Die Versiegelung des Sondergebiets wird auf max. 6.000 m² begrenzt, ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird daher nicht überbaut und verbleibt als Freifläche für</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>die den Zielen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung Rechnung tragen.</p> <p>Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB können folgende Festsetzungen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung der Baukörper zur effizienten Nutzung von Sonnenenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), • Festsetzung bzgl. der Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung bei baulichen Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB), • Nachhaltige Konzepte zur zentralen und dezentralen Versorgung mit Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. der Bau eines Wärmenetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB). 	<p>den Erholungsbetrieb. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Talraum wird nicht erkannt.</p> <p>Eine Festsetzung zu Dachformen bzw. Dachneigung erfolgt aus Gründen der Flexibilität nicht. Dadurch soll Gestaltungsfreiraum für den Architekten des Hallenbadneubaus gewährleistet werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Großteil des Gebäudes mit einem Flach- oder Pultdach ausgeführt wird. Diese Dachformen ermöglichen eine effiziente Nutzung von Sonnenenergie durch aufgeständerte Solaranlagen. Die Aufständigung von Solaranlagen wurde im Bebauungsplan für zulässig erklärt. Darüber hinaus wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass gemäß § 44a BayBO sicherzustellen ist, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.</p> <p>Innerhalb des ehemaligen Hallenbads ist eine Energiezentrale geplant. Diese sieht die Installation eines Großwärmespeichers, sowie Wärmepumpenanlagen und weiterer Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen für den Bäderstandort innerhalb der bisherigen Schwimmhalle (durch Rückbau der Becken und Umkleiden, vom Keller bis zum Dach freier Installationsraum) vor. Das Vorhaben befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Konkrete Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sollen nicht getroffen</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
37	Ordnungsamt (OA), Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 29.04.2025		
	<p>Außerdem sollten Festsetzungen bzgl. der Klimawandelanpassung (z.B. über einen festzulegenden Grünordnungsplan) getroffen werden, diese sollten folgende Themen abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> - Steuerung baulicher Dichte/ Begrenzung der Verdichtung - Gebäude so ausrichten, dass Frischluftkorridore erhalten bleiben -Berücksichtigung von Luftleit- und Abflussbahnen • Maßnahmen zum Überflutungsschutz • Schutzgewährung vor Einflüssen durch Starkregenereignisse • Festsetzen von dezentralen Systemen, z.B. der Mulden- oder Grabenentwässerung • Festsetzen von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser • Festsetzen von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Kleinklimas; Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas sowie Festsetzen von öffentl./privaten Grünflächen 	<p>werden, um bei der Wahl des Energiekonzepts flexibel auf die zukünftigen Anforderungen reagieren zu können.</p> <p>Festsetzungen zur Klimawandelanpassung sind bereits Teil des Bebauungsplans. Die bauliche Dichte wird durch die Grundfläche von 6.000 m² begrenzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird nicht überplant, so dass die zuständigen Fachbehörden wie das Fachgebiet Wasserrecht des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 - extern) sowie das Wasserwirtschaftsamt (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 - extern) keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht haben.</p> <p>Eine Festsetzung zur Anlegung von Dachbegrünung wird mitaufgenommen. Diese kann Regenwasser aufnehmen und verzögern, wodurch Überschwemmungen reduziert werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist über den Scherbsgraben in den Vorfluter geplant. Die Neuanpflanzung von Bäumen wird durch die Durchgrünung (alle 500 m² ein Baum) festgesetzt. Auch öffentliche Grünflächen sind Teil des Bebauungsplans. Die getroffenen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	1. Vorab stellen wir klar, dass wir einen erweiterten Bedarf an Schwimmmöglichkeiten (insbesondere für Fürther Schulen) durchaus anerkennen, wir jedoch auch dabei eine sorgfältige Planung für erforderlich halten.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
	2. Die geplante Bauflächenausweisung betrifft größtenteils gewidmete Grünflächen am Rand des Landschaftsraums Rednitztal. Sie gehören zum Sommerbadgelände, das bislang eine gelungene Verknüpfung mit der Talau der Rednitz herstellt und mit seiner landschaftsräumlichen Großzügigkeit ein Alleinstellungsmerkmal der kommunalen Sommerbäder im Großraum bildet. Diese landschaftsräumlichen Qualitäten sieht der BUND Naturschutz durch die bislang vorgelegte, rein technokratische Planungslösung zerstört. Durch den geplanten Baukörper, der sich weit in Richtung Talau verschieben soll, droht eine Fragmentierung in verschiedene Einzelräume, mit der die Liegewiesen überwiegend an den Rand des gesamten Geländes gedrängt werden würden.	<p>Eine Fragmentierung von Lebensräumen wird durch die vorliegende Planung nicht erkannt. Die vorliegende Planung wird ausschließlich auf aktuell als Freibad genutzten Flächen umgesetzt. Dabei sind bereits mehr als 3.000 m² des Sondergebietes versiegelt. Die übrigen Flächen stellen bereits vorwiegend stark anthropogen beeinflusste Bereiche (mit Ausnahme der Baumbestände, die im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine erhöhte Kompensation nach sich ziehen) dar. Darüber hinaus wird ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche nicht überbaut und als Freifläche für den Erholungsbetrieb genutzt. Auch hier kann keine Fragmentierung von Lebensräumen erkannt werden.</p> <p>Ziel ist es, den Gebäudekörper so geringfügig wie möglich in den Talraum hineinragen zu lassen, um den rückwärtigen Bereich möglichst großflächig als Baustelleneinrichtungsfläche und später als Liegewiese für das Sommerbad nutzen zu können. Die architektonischen Anforderungen an Hallenbäder sowie weitere noch abzustimmende Aspekte können jedoch ggf. eine weitere Verschiebung des Gebäudes in Richtung Talraum notwendig machen. Daher wird an der bestehenden Dimension des Sondergebietes festgehalten. Der mögliche Eingriff durch den Neubau reicht nicht wesentlich weiter in den Talraum hinein als das Bestandsgebäude des</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
		Fürther Mare. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Talraum wird nicht erkannt.	
	3. Mit der derzeit vorgesehenen Planung sollen wieder einmal in erheblichem Umfang Grünflächen zu Bauflächen umgewidmet werden. So sind von der geplanten fast 7.500 m ² großen Baufläche ca. 4.600 m ² Grünfläche mit Baum- und Gehölzbeständen betroffen. Dazu gehört auch ein amtlich kartiertes, wertvolles Biotop, das überbaut bzw. durch Baustelleneinrichtung beeinträchtigt werden würde.	<p>Der Planersteller ist sich bewusst, dass der Neubau des Hallenbads in Grünflächen eingreift. Da das Hallenbad eine wichtige Infrastrukturmaßnahme darstellt, die zur Verbesserung der öffentlichen Versorgung und zur Förderung des Gemeinschaftslebens beiträgt, wird dieser Eingriff gegenüber der Erhaltung der Grünflächen als prioritär angesehen. Zudem werden die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen, sodass die ökologischen und landschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden durch den Bau am bestehenden Standort die Eingriffe in Umwelt und Boden gegenüber einem Neubau an anderer Stelle im Stadtgebiet dadurch verringert, dass die bereits bestehende Infrastruktur sowie die vorhandenen Anschlüsse genutzt werden können und nicht neu errichtet werden müssen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans werden lediglich zur Information bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die voraussichtlichen bzw. die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen dargestellt. Die Inhalte der Begründung haben diesbezüglich nur informativen Charakter, da die konkreten Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.</p>	Kenntnisnahme.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025	Die Baustelleneinrichtungsfläche sollte jedoch aus praktischen Gründen direkt an die Neubaufläche angrenzen. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse vor Ort steht nur eine geringe Fläche für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Verfügbare Flächen befinden sich im Westen und im Osten des Baugeländes. Da der Baumbestand im westlichen Bereich größer und hochwertiger ist, wird die östliche Fläche als die am besten geeignete Option angesehen, diese ist jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Fürth konkret abzustimmen.	
	4. Hinzu kommt, dass die geplante Baufläche weit über den bisher angedachten Neubau hinausgehen soll. Ihre Abgrenzung ist somit nicht nachvollziehbar.	Die architektonische Planung des Gebäudes erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. im späteren Planungsverlauf. Daher sind die abschließenden Dimensionen sowie die genaue Position des Neubaus zur Zeit noch nicht bekannt. Der Bebauungsplan muss somit flexible Ausformungsmöglichkeiten beinhalten. Um eine vollständige Verdichtung des durch Baugrenzen definierten Bereichs ausschließen zu können wurde eine maximale Grundfläche von 6.000 m ² festgesetzt. Dementsprechend wird ein Großteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche nicht überbaut und als Freifläche für den Erholungsbetrieb genutzt. Aus diesen Gründen wird der Aussage widersprochen, dass die Abgrenzung der Baufläche nicht nachvollziehbar wäre.	Kenntnisnahme.
	5. Angesichts der erheblichen Auswirkungen hält der BUND Naturschutz die in den Unterlagen enthaltene „Schmalspur-	In der Alternativenprüfung wurden Gründe dargestellt, die gegen eine Sanierung des	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025	<p>bestehenden Hallenbads sprechen. Diese werden folgendermaßen vertieft ausgeführt: Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, beispielsweise Schulklassen, hat sich in der Vergangenheit deutlich erhöht, sodass die Kapazitäten des aktuellen Hallenbads nicht mehr ausreichen. Eine reine Sanierung wäre daher nicht ausreichend groß genug, um die Anzahl an Nutzern aufnehmen zu können. Bei einer Sanierung würde das Schul-/Vereinschwimmen in Fürth für mindestens zwei Jahre entfallen müssen. Eine Erweiterung des Bestandsbades im notwendigen Ausmaß ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht möglich, da ein Anbau in das Landschaftsschutzgebiet, die Sandachse, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten eingreifen würde. Zudem müssten die dabei entfallenden Parkplätze an anderer Stelle ausgeglichen werden, was wiederum nur durch Versiegelung weiterer Flächen auf dem Sommerbadgelände möglich wäre. Die für die Energiewende / Wärmewende zwingend notwendige neue Heizzentrale mit Wärmespeicher würde zudem den Bau eines neuen Technikgebäudes auf dem Grundstück erfordern. Der Gesamteingriff wäre dadurch nicht wesentlich geringer als die Dimension des Hallenbadneubaus. Hinzu kommen die deutlich höheren Investitionskosten und geringere Fördermöglichkeit dieser Variante, welche bereits in den Voruntersuchungen und Variantenprüfungen der Machbarkeitsstudie als undurchführbar dargestellt wurde. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit anderer Standorte im Stadtgebiet in die Alternativenprüfung aufgenommen und in der Begründung</p>	

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025	<p>ergänzt. Ergebnis der Prüfung ist, dass der gewählte Standort sowohl aus ökologischer (geringerer Flächenverbrauch aufgrund nutzbarer Synergien mit dem bestehenden Bäderbetrieb wie bestehende Infrastruktur, Anschlüsse etc.) als auch aus ökonomischer Sicht (geringere Unterhaltskosten etc.) als am besten geeignet erscheint. Dies bestätigt auch die Darstellung der Fläche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Das bestehende Hallenbad soll neben seiner Funktion als Energiezentrale mit der Installation eines Großwärmespeichers, sowie Wärmepumpenanlagen und weiterer Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen, weitere Funktionen erhalten. So ist eine Sanierung, Wiederherstellung und Neuordnung der bisherigen Personalräume und Lagerräume, welche gemeinsam für alle drei Bäder genutzt werden, geplant. Ein Abriss des Gebäudes steht auf Grund der künftigen Nutzungsmöglichkeit und Notwendigkeit für die Versorgung des Standorts nicht im Raum. Die Außenansicht kann fast vollständig erhalten werden, lediglich im Inneren und im Eingangsbereich sind umfassende Sanierungs- und Rückbauarbeiten notwendig. Eine energetische Sanierung der Gebäudehülle ist für die künftige Nutzung nicht erforderlich.</p> <p>Die erläuterten Informationen werden, sofern sie noch nicht Teil der Begründung waren, ergänzt.</p>	
	<p>Das Vorhaben, das bisherige Hallenbad nur in eine Energiezentrale umzuwandeln, ist wenig überzeugend, weil es dafür viel zu überdimensioniert wäre. Der BUND Naturschutz befürchtet daher letztlich den Abriss dieses markanten Gebäudes.</p>		

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	6. Des Weiteren liegt die geplante Baufläche im Überschwemmungsgebiet HQ-extrem, in dem Überflutungen nicht auszuschließen sind und erhebliche Schäden verursachen können.	<p>Die Lage innerhalb der Hochwassergefahrenzone HQ extrem wurde erkannt und ist den Planunterlagen, insbesondere dem Planblatt sowie der Begründung, zu entnehmen.</p> <p>Die zuständigen Behörden wie das Fachgebiet Wasserrecht des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 - extern) sowie das Wasserwirtschaftsamt (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 - extern) wurden in das Verfahren eingebunden und haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete werden aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden in der Planzeichnung gesondert als nachrichtliche Übernahme dargestellt, die textlichen Ausführungen ergänzt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	7. Bislang fehlt ein Verfahren zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig. Der Bebauungsplan lässt sich aus der Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplans ableiten, da der Flächennutzungsplan ein Planungsinstrument ist, welches nicht parzellenscharf ist. Diese Einschätzung wird sowohl von der Regierung von Mittelfranken (Stellungnahme Nr. 1 vom 14.04.2025 - extern) als auch vom Planungsverband Region Nürnberg (Stellungnahme Nr. 2 vom 14.04.2025 - extern) geteilt, wie aus deren Stellungnahmen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren ersichtlich ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	<p>8. Bei der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung sieht der BUND Naturschutz eine gravierende „Schönrechnerei“, bei der tendenziell der vorhandene Bestand zu niedrig und der geplante Ausgleich zu hoch angesetzt wird. Der BUND Naturschutz hält die geplanten Entwicklungsziele des Ausgleichs als „Feuchtwiesen“ im Randbereich der Liegewiesen größtenteils für illusorisch, da solche Bestände entweder schon vorhanden sind oder dafür die standörtlichen Voraussetzungen fehlen. Die geplante Baufläche stimmt auch nicht mit den Flächen der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung überein. Es bleibt völlig unklar, worin eigentlich die ökologische Aufwertung bestehen soll.</p>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde unter Vorgabe der „Naturkostenerstattungssatzung (NKS)“ der Stadt Fürth (Bilanzierungsmodell der Stadt Fürth) durchgeführt. Entsprechend der vorliegenden Planung wird innerhalb des Plangebietes eine überbaubare Grundfläche von 6.000 m² festgesetzt. Die durchgeführte Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die mögliche Varianz der Lage des Baukörpers, da innerhalb der Bilanzierung eine Variante des Baukörpers zuzüglich eines Abstands von 4 m um den geplanten Baukörper bilanziert wurde. Somit wurde eine dauerhaften Vollversiegelung von 7.442 m² bei der Ausgleichsberechnung angenommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung überkompensiert somit bereits eine Fläche von 1.442 m². Zusätzlich wird ergänzend eine Dachbegrünung festgesetzt, die aufgrund der Vorteile für den Umwelt- und Klimaschutz als Eingriffsverminderungsmaßnahme gewertet werden kann. Die in dem Umfang getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden daher als geeignet erachtet, um den Eingriff in angemessener Form ausgleichen zu können.</p> <p>Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde vorgenommen. Im Zuge dessen wurde die Konzeption der Ausgleichsmaßnahme 2 überarbeitet. Eine andere Bewertung im Hinblick auf die auszugleichenden Wertpunkte erfolgt nicht. Die Maßnahme orientiert sich an bereits im Umfeld befindlichen Biotop- und Nutzungstypen. Sie wird als gut umsetzbar sowie als standortangepasst angesehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
38	Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	Darüber hinaus sind Baum- und Biotopverluste und -beeinträchtigungen, die durch zeitweise Baustelleneinrichtung verursacht werden, in der Bilanzierung zu ergänzen.	In der Begründung wurden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu Informationszwecken die voraussichtlichen bzw. die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen und die daraus voraussichtlich resultierenden Ersatzpflanzungen dargestellt. Die konkreten Baustelleneinrichtungsflächen sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. den der Bauleitplanung nachgelagerten Planungen abzustimmen.	
	9. Im Hinblick auf den Artenschutz hält der BUND Naturschutz das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen für den Verlust von Baumhöhlen nicht für ausreichend.	Für das Planverfahren wurde im Jahr 2024 durch das biologische Büro TNL Buttenheim GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Innerhalb der saP werden fachlich fundierte Vermeidungsmaßnahmen sowie die Begleitung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Die Angaben des Fachgutachters wurden in der Planung entsprechend der saP festgesetzt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

INTERN

Vorwort:

Die innerstädtischen Dienststellen sind mit Schreiben vom 12.03.2025 und mit Frist bis zum 14.04.2025 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

Nr.	Behörde	Schreiben vom
1.	ABK/Kats (Katastrophenschutz)	15.04.2025
6.	GrfA (Abt. Verkehrsplanung)	19.03.2025
7.a	Ref. I (Referat I)	31.03.2025
8.	Ref II (Referat II)	15.04.2025
10.a	Ref III (Referat III)	16.04.2025
10.c	SVA (Straßenverkehrsamt)	14.04.2025
11.a	Ref. IV (Referat IV)	16.04.2025
13.	Infra Fürth Verkehr GmbH	14.04.2025

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

3.	ABF (Amt für Abfallwirtschaft)
4.	SpA/Ust/Vm (Abteilung Vermessung)
5.	SpA/Vpl (Abteilung Verkehrsplanung)
7.c	Sportservice
8.	LA (Liegenschaftsamt)
10.b	RA (Rechtsamt)
11.b	JgA (Jugendamt)
15.a	Ref. VI (Referat VI)
15.b	AWS (Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung)
16.c	TfA/Bh (Abteilung Bauhof)
18.	GWF (Gebäudewirtschaft)
19.	BaF (Bauaufsicht) und Untere Denkmalschutzbehörde

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungsvorschlägen (mittlere Tabellenspalte) und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	ABK/VBG (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz), Stellungnahme vom 16.04.2025		
	<p>Seitens ABK bestehen keine Bedenken gegen die Planungen, wenn nachfolgende Auflagen umgesetzt werden:</p> <p>Jedes Gebäude, bei dem ein Feuerwehreinsatz möglich sein könnte, muss bis zu einer Entfernung von maximal 50 Meter, von einer für Feuerwehrfahrzeuge geeigneten Zufahrt/Straße erreichbar sein (BayBO Art.5 Abs. 1)</p> <p>Werden drüber hinaus Gebäude errichtet, für welche der zweite bauordnungsrechtlich notwendige Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll (Gebäudeklasse 4 und höher), so sind Straßen in Bezug auf nutzbare Breite und Abstand zum Gebäude so zu planen, dass diese als Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dienen können. Die Bemaßung soll in Anlehnung an die Technische Baubestimmung BayTB A 2.2.1.1 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Mindeststandard auch für öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.</p> <p>Bei Sackstraßen mit einer Länge von mehr als 200 Metern ist an deren Ende eine geeignete Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Neben der Technischen Regel W 405 (A) des DVGW bestehen seitens der Feuerwehr folgende grundsätzlichen Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme jederzeit leicht ermöglichen und Unterflurhydranten nicht im Bereich von Parkflächen liegen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer</p>	<p>Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die darüberhinausgehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Einhaltung der Vorgaben ist im Zuge der Ausführungsplanung nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
2	ABK/VBG (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz), Stellungnahme vom 16.04.2025		
	Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Somit dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, 150 Meter nicht übersteigen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.		

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
7b	Schulverwaltungsamt, Stellungnahme vom 15.04.2025		
	Die infra Fürth plant gemeinsam mit dem Referat I (Schulreferat) den Neubau des Hallenbades am Scherbsgraben als Schul- und Sportbad. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit der infra Fürth, u.a. ist die Finanzierung an den für die Förderhöhe maßgeblichen Bedarf des Schulsportes gebunden. Die jetzt vorhandenen Wasserflächen für den Schulsport sind schon lange nicht mehr ausreichend, von den vorhandenen 8 Übungseinheiten sind derzeit nur 3 Übungseinheiten vorhanden. Darüber hinaus könnten durch den Neubau die aktuellen baulichen Standards und der Nachhaltigkeit realisiert werden. Die Schaffung eines modernen und funktionalen Umfelds für den Schul- und Sportbetrieb ist ein wichtiger Schritt.	Keine Abwägung erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
10b	RA (Rechtsamt) Stellungnahme vom 09.04.2025		
	hinsichtlich der geplanten Festsetzungen gibt es seitens RA folgende Anmerkungen:	Das Ziel der Festsetzung wurde korrekt nachvollzogen. Die Formulierung der Festsetzung	Der Anregung wird gefolgt.

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
10b	RA (Rechtsamt) Stellungnahme vom 09.04.2025		
	1.1: Aufgrund der Formulierung soll wohl nur darauf hingewiesen werden, dass die spätere Rechtsnorm die frühere automatisch ersetzt und keine ausdrückliche Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans XVII erfolgen. Dies hätte also zur Folge dass der B-Plan XVII bestehen bleibt, soweit er nicht durch den neuen Plan überlagert wird und im Bereich der Überlagerung wieder aufleben würde, wenn sich der B-Plan 117 später als unwirksam herausstellen sollte.	wird in „überlagert“ anstatt von „ersetzt“ geändert, um Missverständnissen vorzubeugen. Darüber hinaus wird der Sachverhalt in der Begründung dargelegt.	
	5.: Hier ist unklar, wieso eine konkrete Zahl von 19 zu pflanzenden Bäumen vorgegeben wird. Unabhängig davon, dass die konkrete Zahl doch nicht berechnet werden muss, sondern die Vorgabe je angefangene 500 m ² reicht, stellt sich auch die Frage, wieso man von 19 Bäumen ausgeht. Sollen wirklich die kompletten 9.200 m ² des SO überbaut werden bzw. wie verträgt sich dies mit der in Ziff. 3.1 festgelegten GR von max. 6.000 m ² für das SO?	Die konkrete Zahl der Bäume (19 Stück) wird aus der Festsetzung herausgenommen. Die Zahl der zu pflanzenden Bäume orientiert sich daran, dass je 500 m ² überbaute Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist. Die Zahl der zu pflanzenden Bäume ist dadurch abhängig von dem konkreten Bauvorhaben, das je nach Umsetzung unterschiedliche überbaute Grundflächen bis zu 6.000 m ² in Anspruch nehmen kann.	Der Anregung wird gefolgt.
	6.1: Die Bestimmtheit könnte problematisch sein, wenn jegliche Angaben zum Standort fehlen (vgl. OVG Saarlouis Urt.v. 26.2.2013 – 2 C 424/11; Gierke in Brügelmann, Stand: 10/2024, § 9 BauGB, Rn. 806). Insoweit wird davon ausgegangen, dass die Standorte noch während des Bauleitplanverfahrens näher konkretisiert werden (vgl. Begründung S. 17).	Innerhalb des Planblattes zum Bebauungsplan werden bereits potenzielle Standorte für die Lage der umzusetzenden CEF-Maßnahme (Etablierung von Fledermaus- und Vogelnistkästen) mittels zeichnerischen Hinweises dargestellt. Entsprechend Festsetzung 6.1 des Planblattes zum Bebauungsplan ist die Etablierung der festgesetzten Nistkästen unter Begleitung einer UBB (Umweltbaubegleitung) umzusetzen. Dies bedeutet, dass die konkrete Lage der CEF-Maßnahme durch eine fachkundige Person durchgeführt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
10b	RA (Rechtsamt) Stellungnahme vom 09.04.2025		
	Gibt es einen Grund, warum die (artenschutzrechtlichen) Vermeidungsmaßnahmen neben der CEF-Maßnahme nicht auch festgesetzt werden?	Die Vermeidungsmaßnahmen werden auf dem Planblatt innerhalb der Festsetzungen ergänzt. Da in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) um sehr umfangreiche Beschreibungen der Vermeidungsmaßnahmen vorliegen und das Planblatt aus Gründen der Übersichtlichkeit diese nicht überladen werden soll, werden die Inhalte der Vermeidungsmaßnahmen zusammengefasst und auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung bzw. aus der saP verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
12	Infra fürth gmbh, Stellungnahme vom 14.04.2025		
	zu der vorgesehenen Maßnahme geben wir folgende Stellungnahme ab: Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Strom-, Gas- und Wasserleitungen keine Arbeiten vorgesehen. Einzelmaßnahmen innerhalb des Baugebietes sind gesondert zu instruieren. Die Stellungnahme unseres Wasserwerks liegt als Anlage bei. Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen.	Die Hinweise einzuhaltender Abstände zu Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmeleitungen werden in der Begründung ergänzt. Sie sind auf der nachfolgenden Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
12	<p>Infra fürth gmbh, Stellungnahme vom 14.04.2025</p> <p>Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p><u>Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m – • Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m • Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m • Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m <p><u>Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:</u> Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.</p> <p>Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten.</p>		

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
12	<p>Infra fürth gmbh, Stellungnahme vom 14.04.2025</p> <p>Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Bau- maßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren.</p> <p>Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.</p> <p>Planauskünfte Sie benötigen eine Planauskunft über die Lage unserer Versor- gungsanlagen? Diese erhalten Sie online auf unserer Homepage: Planauskunft - Infos zur Lage der Fürther Leitungen (infra-fuerth.de) Wenn Sie die Pläne im .dwg oder .dxf-Format benötigen, teilen Sie uns das bitte im Bemerkungsfeld mit.</p> <p>Anlage: Pläne der Trassenverläufe von Strom, Wasser und Gas</p>		

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
14	<p>Infra Fürth Wasserwerk, Stellungnahme vom 14.04.2025</p> <p>der Notbrunnen „Scherbsgraben Sommerbad“, LfU-Nr: 09-563-000- 010 ist von der Baumaßnahme unmittelbar betroffen.</p> <p>Die Stadt Fürth ist verpflichtet, auf dem Gelände einen Notwasser- brunnen zu betreiben, der im Katastrophenfall den Bedarf von 3.500 Anwohnerinnen und Anwohnern sichert.</p> <p>Die Vorgaben und Auflagen des Wassersicherungsgesetzes sind unbedingt zu beachten.</p> <p>Auf Grundlage des vorgelegten Planungsstands sind nachfolgende Nebenbestimmungen nach Vorgabe des BBK (Bundesamt für</p>	<p>Der Standort des Notbrunnens wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben und Auflagen des Wassersicherungsgesetzes sind im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und dementsprechend nicht Teil des Bebauungs- planverfahrens.</p> <p>In der Begründung werden entsprechende Hin- weise ergänzt. Der konkrete Standort des Brun- nes wird in den Planunterlagen verortet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und be- rücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
14	<p>Infra Fürth Wasserwerk, Stellungnahme vom 14.04.2025</p>		
	<p>Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe), des LfU (Landesamt für Umwelt-Bayern), sowie der infra als Unterhaltsverpflichteten zu beachten und einzuhalten:</p> <p>1. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Trümmerfreiheit des Brunnenstandortes (entsprechender Abstand von Gebäuden = 1/3 der Traufhöhe, bei Skelettbauweise 1/4 der Traufhöhe) gemäß den Ausführungsbestimmungen des Wassersicherungsgesetzes eingehalten werden muss.</p> <p>2. Die Nutzung des Brunnens zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinknotwasser im Verteidigungsfall und in von der Behörde besonders festgelegten Zwecken (z. B. Katastrophenhilfe), sowie der Zugang zu Prüfzwecken ist jederzeit unbeschränkt sicherzustellen und zu dulden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>3. Notwendige Schutzabstände und Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten. Damit die Nutzung (Wartung, Instandhaltung, Sanierungsfall, Katastrophen- oder Verteidigungs-Fall, etc.) des Brunnens und der Brunnenstube im erforderlichen Umfang erfolgen kann, ist ein Arbeitsraum von mindestens 20 x 10 Metern Fläche in kompletter lichter Höhe von baulichen Anlagen freizuhalten. Vom Brunnen ausgehend ist zwingend, parallel zur Straße „Am Scherbsgraben“, bzw. derzeitigen Bestandsgebäude, für den freizuhaltenden Arbeitsraum - 2 - 10m beidseitig über die Länge, bzw. 5m Abstand in die andere Richtung an Freifläche einzuhalten. Der Arbeitsbereich ist vollflächig (in der Bau- als auch späteren Betriebsphase) ebenerdig freizuhalten.</p> <p>4. Im Bereich NB-Arbeitsbereich empfiehlt sich eine einfache Rasenfläche; Pflasterung oder Asphaltierung ist möglich.</p> <p>5. Neupflanzungen an Bäumen oder Hecken sind im Arbeitsbereich nicht möglich. Wurzelballen bzw. Baumkronen dürfen nicht in den</p>		

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
14	<p>Infra Fürth Wasserwerk, Stellungnahme vom 14.04.2025</p>		
	<p>Arbeitsbereich reichen; auf entsprechende Bepflanzung/Sorten ist zu achten.</p> <p>6. Die zum Brunnen gehörenden Versorgungsleitungen sind ebenso zu sichern. Bei Arbeiten im Untergrund in näherer Umgebung ist sicher zu stellen, dass die Funktion des Brunnens nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>7. Es ist sicherzustellen, dass durch Gründungsarbeiten, wie Bohrpfähle, Spundwände Ankersicherungen (Berliner Verbau) keine Auswirkungen auf die Brunnenanlage zu besorgen sind; bzw. der Grundwasserzustrom in Quantität oder Qualität beeinträchtigt werden.</p> <p>8. Vor Baubeginn ist ein aussagekräftiges Beweissicherungsverfahren abzustimmen – und eine entsprechende Überwachung durchzuführen.</p> <p>9. Anfang und Ende, sowie der Umgriff von Tiefbauarbeiten im Umfeld des Notbrunnen sind durch die Bauleitung an die infra, Abt. TWE im Vorfeld zu melden. Eine Einweisung vorab ist notwendig. Evtl. Havarien wie z.B. Austritt von Treibstoffen; Hydraulikölen etc. sind sofort der Abt. TWE (Hr. Lenhard 0911 / 9704 -7462; Hr. Dörsch 0911 / 9704 -7465) zu melden. Es sind geeignete/ entsprechende Sofortmaßnahmen (z.B. Bindemittel; Abgrabung) durchzuführen. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um einem evtl. Eindringen von wassergefährdenden Substanzen in den Untergrund oder die die Betriebssicherheit des NB beeinträchtigen könnten, entgegenzuwirken.</p> <p>10. Bei Tiefbauarbeiten (Bohrungen) ist Trinkwasser als Spülmittel einzusetzen. Für die Verwendung von Hilfsstoffen, welche z. B. den Einbringungsvorgang oder die spätere Verwendung der eingebrachten Bohrspülung beeinflussen, ist ein Nachweis über deren</p>		

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
14	<p>Infra Fürth Wasserwerk, Stellungnahme vom 14.04.2025</p>		
	<p>grundwasserhygienische Unbedenklichkeit zu erbringen. Weich- oder Silikatgele sind nicht zulässig.</p> <p>11. Der Arbeitsraum sowie die Zuwegung zum genannten Arbeitsraum ist so zu gestalten, dass die Erreich- und Nutzbarkeit mit schweren Baumaschinen (vierachsiger LKW) ohne Einschränkung sichergestellt ist (Schleppkurve 2 soll eingehalten werden, Schleppkurve 3 ist einzuhalten).</p> <p>12. Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht im Wirk-/ Absenkungs-Bereich des Notbrunnens versickert werden.</p> <p>13. Das Umfeld der Brunnenstube ist so zu gestalten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. über Oberflächenwässer) in die Brunnenstube oder den Brunnen eindringen können oder dorthin zulaufen können.</p> <p>14. Temporäre Nutzungseinschränkung der Außenanlagen durch Wartungs- und Kontrollarbeiten, bzw. Regenerierarbeiten: a. Bei Regenerier-, Wartungs- und Kontrollarbeiten ist die Brunnen-schachanlage geöffnet. Es finden Bewegungen von schweren Maschinen und Krananlagen statt. Um die Gefahr von Personenschäden auszuräumen, sind temporäre Nutzungseinschränkungen der Außenanlage erforderlich und durch den Betreiber zu dulden. b. Bei Wartungs- und Kontrollarbeiten ist bis zu 4x [2x infra; 2 x FFW] im Jahr stundenweise eine Nutzung des Außenbereiches nicht möglich. c. Die Wartungs- und Kontrollarbeiten, sowie Regenerierarbeiten erfolgen nach vorlaufender Abstimmung mit dem Betreiber.</p> <p>15. Arten der Nutzung / Gründe zur Zufahrt und Erreichbarkeit</p>		

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG																														
14	Infra Fürth Wasserwerk, Stellungnahme vom 14.04.2025																																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Nr.</th> <th style="text-align: center;">Nutzung / Art der Arbeit</th> <th style="text-align: center;">Beteiligte</th> <th style="text-align: center;">Häufigkeit</th> <th style="text-align: center;">Dauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Übung der Nutzung</td> <td>Wehren</td> <td style="text-align: center;">2x jährlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Wartungsarbeiten und Überprüfung der Funktionalität</td> <td>infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke</td> <td style="text-align: center;">2x jährlich</td> <td style="text-align: center;">ca. 2 Std</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Instandhaltung (Regenerierungsarbeiten)</td> <td>betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen</td> <td style="text-align: center;">alle 5-10 Jahre</td> <td style="text-align: center;">ca. 4 Wochen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Sanierung</td> <td>betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen</td> <td style="text-align: center;">nach Bedarf</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Katastrophen- oder Verteidigungsfall</td> <td>Wehren</td> <td style="text-align: center;">Nach Ausrufen des Krisenfalls</td> <td style="text-align: center;">Je nach Krise</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Nutzung / Art der Arbeit	Beteiligte	Häufigkeit	Dauer	1	Übung der Nutzung	Wehren	2x jährlich		2	Wartungsarbeiten und Überprüfung der Funktionalität	infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke	2x jährlich	ca. 2 Std	3	Instandhaltung (Regenerierungsarbeiten)	betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen	alle 5-10 Jahre	ca. 4 Wochen	4	Sanierung	betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen	nach Bedarf		5	Katastrophen- oder Verteidigungsfall	Wehren	Nach Ausrufen des Krisenfalls	Je nach Krise		
Nr.	Nutzung / Art der Arbeit	Beteiligte	Häufigkeit	Dauer																													
1	Übung der Nutzung	Wehren	2x jährlich																														
2	Wartungsarbeiten und Überprüfung der Funktionalität	infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke	2x jährlich	ca. 2 Std																													
3	Instandhaltung (Regenerierungsarbeiten)	betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen	alle 5-10 Jahre	ca. 4 Wochen																													
4	Sanierung	betreut durch infra fürth gmbh, Ausführer; Bohr-/Brunnenbaufirmen	nach Bedarf																														
5	Katastrophen- oder Verteidigungsfall	Wehren	Nach Ausrufen des Krisenfalls	Je nach Krise																													

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
16a, b und c	TfA/ StrP, /StrV /TfA/Bh (Tiefbauamt + Abteilung Straßenplanung + Abteilung Bauhof) Stellungnahme vom 22.04.2025		
	<p>Mit dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan (Projektstand Trägerbeteiligung) befindet sich der Hallenbadneubau in einer recht frühen Planungsphase. Zu diesem Zeitpunkt können deshalb seitens TfA/Bh noch keine detaillierten Aussagen zu Unterhaltsarbeiten etc. gemacht werden. Es wird daher gebeten, TfA/Bh bei den späteren Planungsphasen insbesondere in Bezug auf den Straßen- und Geh-/Radwegbereich und die Neugestaltung des Eingangsbereiches (falls gewidmet) mit einzubeziehen.</p> <p>Generell müssen Flächen, die im Zuge der Baumaßnahme beschädigt werden, auf Kosten des Auftraggebers/Bauherrn wiederhergestellt werden.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Erweiterungsbaues „Hallenbad Scherbsgraben“ der verrohrte Scherbsgraben - ein Gewässer III. Ordnung - befindet. Der Trassenverlauf ist insbesondere bei den Tiefbauarbeiten zu beachten, ggf. zu sichern und sollte, wenn möglich, nicht überbaut werden. Bei den weiteren Planungen ist bspw. auch die Einleitung des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise, die im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen sind werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Verlauf des Scherbsgrabens wird in den Planunterlagen dargestellt. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Hallenbadneubaus ist über den Scherbsgraben in den Vorfluter geplant. Über den verrohrten Scherbsgraben erfolgt bereits die Einleitung des Niederschlagswassers</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
16a, b und c	TfA/ StrP, /StrV /TfA/Bh (Tiefbauamt + Abteilung Straßenplanung + Abteilung Bauhof) Stellungnahme vom 22.04.2025		
	<p>Ein kritischer Punkt sind die vorhandenen Biberbauten nach dem Übergang des verrohrten Bereiches, flussabwärts unterhalb des bestehenden Hallenbades. Hier muss zwingend ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Scherbsgraben erbracht werden, da sich bei stärkeren Regenfällen häufig kleinere Überschwemmungen im Bereich vor sowie unter der Flutbrücke und im Bereich der Verrohrung der Fischtreppe am Rad- und Fußweges bilden.</p> <p>Ggf. ist es sinnvoll, im Bereich des Neubaus Sandfänge und Zugangsöffnungen zum Begehen und Spülen anzuordnen.</p> <p>In Bezug auf den Scherbsgraben sind auch das OA und das WWA Nürnberg unbedingt zu hören.</p>	<p>aus dem Saunaaußenbereich des Fürthermare (Freifläche und Ruhehaus) und die Beckenentleerung des Bestandshallenbades. Im Bereich des Saunagartens befindet sich ein Sandfang mit Abdeckung aus Betonfertigteileplatten für die Zugänglichkeit zu Kontroll- und Reinigungszwecken. Ein weiterer Zugang befindet sich im Betriebshof hinter dem Hallenbad (früheres Anstau- /Saugbecken zur Löschwasserversorgung). Weitere Zugänge liegen im Bereich der Kreuzung „in der Berten“.</p> <p>Die Biberbauten sind bekannt, Sedimente und Rückstaubereiche befinden sich in Fließrichtung außerhalb des infra Grundstücks und damit nicht in der Zuständigkeit des Bäderbetriebes. Zugänge für Reinigungs-/Spülarbeiten durch die für diesen Bereich zuständigen Stellen können auf dem Badgelände zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die zuständigen Behörden wie das Fachgebiet Wasserrecht des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Stellungnahme Nr. 37 vom 29.04.2025 – extern) sowie das Wasserwirtschaftsamt (Stellungnahme Nr. 5 vom 11.04.2025 - extern) wurden in das Verfahren eingebunden. Beide haben keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	
	Stellungnahme Anliegerleistungen Die Straße Scherbsgraben wurde 2010 gegenüber den Anliegern mittels Straßenausbaubeiträgen abgerechnet. Sollte jetzt Umbau/-	Die Hinweise, die im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen sind werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
16a, b und c	TfA/ StrP, /StrV /TfA/Bh (Tiefbauamt + Abteilung Straßenplanung + Abteilung Bauhof) Stellungnahme vom 22.04.2025		
	<p>Änderungsbaumaßnahmen erforderlich werden, müssen die anfallenden Kosten vom Verursacher getragen werden.</p> <p>Durch die im Vorentwurf zum Bebauungsplan (Planblatt) eingetragene Ausgleichsfläche 1 entfallen Parkplätze, Ausgleichsfläche 4 tangiert den jährlich stattfindenden Schülertriathlon (Querung/Durchfahrt?).</p> <p>Erforderliche Stellplätze sind nachzuweisen.</p> <p>Sollten die gewidmeten Fuß-/Radwege, wie auch die vorhandenen städtischen Grünflächen durch Baustellenverkehr beschädigt werden, sind diese auf Kosten des Verursachers wieder instand zu setzen. Der Betrieb des Sommerbades ist u.E. nach jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Im Bereich der Ausgleichsfläche 1 befinden sich zurzeit keine Parkplätze. Die Maßnahmen der Ausgleichsfläche 4, die eine Pflanzung von 10 Einzelgehölzen vorsieht, hat voraussichtlich einen zu vernachlässigenden Einfluss auf den Schülertriathlon.</p> <p>Die erforderlichen Stellplätze für Kfz und Fahrräder sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
	<p>Stellungnahme TfA/StrV In dem grün (Grünflächen) und orange (sonstige Sondergebiete) farbigem Bereich des Planblatt-Ausschnitts liegt ein beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung „Geh- Radweg“, (siehe Markierung im beigefügten Planausschnitt). Das ist auch eine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Die Fl.Nr. 1254/18 ist nicht gewidmet. Wenn der aktuelle Verlauf des beschränkt-öffentlichen Weges durch die Errichtung des Hallenbades verändert werden soll, ist dies im Vorfeld mit SpA/Vpl (in Verbindung mit GrfA und TfA) zu klären.</p>	<p>Geh- und Radwege sind grundsätzlich innerhalb von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen zulässig. Da die zukünftige Wegeführung durch den Neubau ggf. abweichen kann, wird auf die Festsetzung einer konkreten Verkehrsfläche verzichtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung der Wegeführung mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

STADT FÜRTH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
16a, b und c	TfA/ StrP, /StrV /TfA/Bh (Tiefbauamt + Abteilung Straßenplanung + Abteilung Bauhof) Stellungnahme vom 22.04.2025		
	Kosten einer Wegverlegung wären vom Verursacher zu übernehmen. Für von der Baumaßnahme betroffene Straßenverkehrsflächen gilt die Sondernutzungssatzung.		
	Stellungnahme TfA/StrP/Hinweise Im Zuge des Neubaus ist die verkehrliche Erschließung in Abstimmung mit den Fachdienststellen SpA/Vpl und TfA/Str zu planen und herzustellen, auch im Bereich von Ausgleichsflächen können Planungen auf öffentlichen Flächen notwendig werden. Näheres (Kostentragung etc.) ergibt sich aus den anstehenden Beschlüssen und Planungen. Best. Radverkehrsanlagen sollten integriert und ausreichend Abstellmöglichkeiten geschaffen werden. Ein (kleiner) Teil des geplanten Hallenbadbaus liegt innerhalb der für ein HQ100 genutzten Freiflächen der Rednitz (amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet), zuständig ist OA/U. Bei dem vorgesehenen Bereich handelt es sich um Munitionsverdachtsflächen Kategorie 2 gern BFR-KMR, Bombentrichter in dem Bereich sind dokumentiert. Kampfmittelbelastungen werden also vermutet bzw. festgestellt, Erkundungen sind notwendig. Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich z.T. um Biotopflächen (FUE-1173-001 und -002 Grünanlage um das Sommerbad, ABSP).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist. Die erforderlichen Stellplätze für Kfz und Fahrräder sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Hinweise bezüglich der Munitionsverdachtsfläche und der Notwendigkeit von Erkundungen werden in der Begründung ergänzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
17	StEF (Stadtentwässerung), Stellungnahme o.D.		
	Ein Mischwasserkanal GGG DN 500 und ein Schmutzwasserkanal GGG DN 600 sind in der Straße „Scherbsgraben“ vorhanden. Das	Die Niederschlagswasserbeseitigung ist über den Scherbsgraben in den Vorfluter geplant. Zur	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 „HALLENBAD AM SCHERBSGRABEN“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 Abs. 1 BauGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG	BESCHLUSSVORSCHLAG
17	StEF (Stadtentwässerung), Stellungnahme o.D.		
	<p>Grundstück gilt aus entwässerungstechnischer Sicht als erschlossen und die StEF geht bei dem o.g. Bebauungsplan davon aus, dass ihrerseits keine Kanalbaumaßnahmen zur Erschließung notwendig sein werden.</p> <p>Sollte die Einleitmenge im Vergleich zum alten Hallenbad erhöht werden, dann muss eine Abstimmung stattfinden und die hydraulische Auslastung des entsprechenden Kanals betrachtet werden.</p> <p>Im Falle eines neuen Grundstücksanschlusses ist ein Entwässerungsantrag bei der Stadtentwässerung Fürth-Stadt Fürth zu stellen.</p> <p>Ansonsten ohne Einwand.</p>	<p>Reduktion der Niederschlagsmenge ist eine Dachbegrünung geplant.</p> <p>Bei Aufnahme des Badebetriebs im Neubau erfolgt die Außerbetriebnahme des Bestandsbades, so dass dessen bisherige Einleitmengen an Betriebs- und Schmutzwasser bis auf den Anteil der Personalräume (Duschen, WCs, Waschmaschinen) entfällt. Die reine Schmutzwassermenge des Neubaus wird nach derzeitiger Prognose der Differenz in etwa entsprechen.</p>	